

# Abschreibung geringwertiger Wirtschaftsgüter

*Wahlrecht verkompliziert Sachlage*

*Von Prof. Dr. Dieter Birk, Direktor des Instituts für Steuerrecht, Universität Münster*

*Die Koalition hat sich im Koalitionsvertrag die Vereinfachung des Steuerrechts vorgenommen. Passiert ist aber bisher nichts Nennenswertes. Nunmehr befindet sich der Entwurf eines Steuervereinfachungsgesetzes in der parlamentarischen Beratung, dem aber – anders als zahlreichen Gesetzentwürfen aus der Wissenschaft – kein wirkliches Vereinfachungskonzept zugrunde liegt, sondern das nur punktuelle Regelungen enthält, deren Vereinfachungswirkungen sehr begrenzt sein werden.*

## **Arbeitnehmer-Pauschbetrag**

Allgemeine Beachtung findet insbesondere die Anhebung des Arbeitnehmer-Pauschbetrags von 920 EUR auf 1000 EUR. In der Begründung des Entwurfs wird die Vereinfachungswirkung dieser Pauschalregelung gepriesen, da hierdurch weitere 550.000 Arbeitnehmer (insgesamt 21,6 Mio. Arbeitnehmer) von der Verpflichtung befreit würden, Einzelnachweise im Veranlagungsverfahren vorzulegen. Das ist aber nur ein statistischer Effekt für die Finanzverwaltung. Denn Arbeitnehmer mit Aufwendungen in dieser Größenordnung werden dennoch die Belege sammeln müssen, um am Jahresende prüfen und feststellen zu können, ob sie den Pauschbetrag überschreiten oder nicht. Eine wirkliche Vereinfachung würde man nur durch eine Verdoppelung des Pauschbetrags erreichen, was aber nicht finanzierbar ist und gleichheitsrechtliche Bedenken hervorriefe, wie die um ein Vielfaches höhere Abgeordnetenpauschale (rd. 4.000 EUR im Monat) zeigt.

## **Neuregelung im Unternehmenssteuerreformgesetz**

Ein Beispiel missglückter Steuervereinfachung ist auch die für die tägliche Unternehmenspraxis so wichtige Abschreibung geringwertiger Wirtschaftsgüter (§ 6 Abs. 2



Prof. Dr. Dieter Birk

ESTG). Bis zum Jahre 2007 konnten bis zum Betrag von 410 EUR die Anschaffungs- oder Herstellungskosten für selbstständig nutzungsfähige abnutzbare Wirtschaftsgüter des Anlagevermögens (sog. geringwertige Wirtschaftsgüter – gWG) in voller Höhe als Betriebsausgaben abgezogen werden. Mit dem Unternehmenssteuerreformgesetz 2008 wurde diese Höchstgrenze für die Sofortabschreibung auf 150 EUR abgesenkt und für Wirtschaftsgüter bis 1.000 EUR durch die Möglichkeit der Poolabschreibung ergänzt.

## **Weitere Verkomplizierung im Wachstumsbeschleunigungsgesetz**

Statt zur relativ einfachen Altregelung zurückzukehren, gilt seit dem 1.1.2010 ein Wahlrecht: Geringwertige Wirtschaftsgüter können sofort als Betriebsausgaben abgezogen werden, wenn die Anschaffungs- oder Herstellungskosten (ohne USt) für das einzelne Wirtschaftsgut 410 EUR nicht übersteigen (§ 6 Abs. 2 Satz 1 EStG, Alternative 1). Wirtschaftsgüter, deren Anschaffungs-/Herstellungskosten mindestens 151 EUR und höchstens 1.000 EUR betragen, kann der Steuerpflichtige abweichend von der soeben genannten Regelung auch in einen Sammelposten einstellen, der dann über den Zeitraum von fünf Jahren (also 20% jährlich) abgeschrieben wird (sog. Poolabschreibung, § 6 Abs. 2a EStG, Alternative 2). Stets kann

### ZUR PERSON: PROF. DR. DIETER BIRK

Prof. Dr. Dieter Birk ist seit 1982 Professor für Staatsrecht, Verwaltungsrecht und Steuerrecht an der Westfälischen Wilhelms-Universität Münster. Von 1985 bis 1997 war er Richter im Nebenamt am Finanzgericht Münster. Seit 1998 ist er darüber hinaus „Of Counsel“ der Sozietät Pöllath + Partners. [www.jura.uni-muenster.de](http://www.jura.uni-muenster.de)

der Steuerpflichtige die Anschaffungs-/Herstellungskosten auch aktivieren und über die betriebsgewöhnliche Nutzungsdauer abschreiben (§ 7 Abs. 1 EStG, Alternative 3). Die Sammelpostenoption (Alternative 2) kann für alle Wirtschaftsgüter von 151 EUR bis 1.000 EUR allerdings nur einheitlich in Anspruch genommen werden (§ 6 Abs. 2a Satz 5 EStG). Entscheidet er sich also für die Alternative 2, so hat er das Wahlrecht zwischen Sofortabschreibung oder Aktivierung nur noch für Wirtschaftsgüter bis 150 EUR.

### Umstrittene Auslegung

So der Wortlaut des § 6 Abs. 2, Abs. 2a EStG in der jetzigen Fassung. Aber der Wortlaut ist trügerisch. Hans-Joachim Kanzler, der Vorsitzende des VI. Senats des BFH, vertritt davon abweichend die Auffassung (NWB Heft 10, 2010), dass es ein Wahlrecht nur noch für die Bildung eines Sammelpostens gebe. Nach seiner Auffassung heißt das: Wirtschaftsgüter mit Anschaffungs- oder Herstellungskosten von mehr als 150 EUR bis 410 EUR unterliegen einem Wahlrecht, das allerdings einheitlich ausgeübt werden müsse. Wirtschaftsgüter mit Anschaffungs- oder Herstellungskosten über 410 EUR bis 1.000 EUR seien zwingend in einen Sammelposten einzustellen und über fünf Jahre gleichmäßig abzuschreiben, und Wirtschaftsgüter mit Anschaffungs- oder Herstellungskosten bis 150 EUR seien zwingend sofort abzuschreiben. Kanzler beruft sich dabei auf die Entstehungsgeschichte der Neuregelung. Das neue Wahlrecht knüpfe ersichtlich an die Regelung des Unternehmenssteuerreformgesetzes 2008 an, das nur die Sofortabschreibung bzw. die Poolabschreibung zuließ. Der Gesetzgeber habe nur die Vorgabe im Koalitionsvertrag umsetzen wollen, „die Sofortabschreibung für geringwertige Wirtschaftsgüter bis 410 EUR oder die Poolabschreibung für alle Wirtschaftsgüter zwischen 150 EUR und 1.000 EUR anzuwenden“.

### BMF-Schreiben

Und was sagt die Finanzverwaltung? Im BMF-Schreiben vom 30.9.2010 interpretiert sie die Vorschrift so: 1. Für Aufwendungen bis 150 EUR kann der Steuerpflichtige aktivieren oder sofort abschreiben. 2. Für Aufwendungen



Die Koalition hat sich im Koalitionsvertrag die Vereinfachung des Steuerrechts vorgenommen. Passiert ist aber bisher nichts Nennenswertes.

von mehr als 150 EUR und nicht mehr als 410 EUR gibt es zwei Wahlrechte: Er kann aktivieren oder sofort abschreiben (erstes Wahlrecht) oder er kann die Aufwendungen in einem Sammelposten erfassen oder sofort abschreiben (zweites Wahlrecht). Die Wahl des Sammelpostens bindet ihn für alle Aufwendungen über 150 EUR im selben Wirtschaftsjahr. 3. Für Aufwendungen von mehr als 410 EUR und nicht mehr als 1.000 EUR hat er nur das Wahlrecht zwischen Aktivierung und Bildung eines Sammelpostens. Die Möglichkeit der Sofortabschreibung entfällt. Die Finanzverwaltung hat sich also der Auffassung Kanzlers nicht angeschlossen. Auf welche Seite sich die Rechtsprechung schlagen wird, ist noch nicht abzusehen. Jedenfalls verbleibt in zentralen Fragen der täglichen Steuerpraxis Rechtsunsicherheit. Wenn man dazu noch die weiteren schwierigen Fragen der Bildung und Auflösung des Sammelpostens sowie des Schicksals des Sammelpostens in Übertragungsfällen nimmt, die ebenfalls im BMF-Schreiben vom 30.9.2010 angesprochen sind, wird man ein weiteres Mal den Zustand der Kompliziertheit beklagen, die entgegen den Vorsätzen in der Koalitionsvereinbarung zu- und nicht abnimmt.

### Fazit:

Die Steuerpflichtigen werden mit Recht fragen, warum der Gesetzgeber so alltägliche und jedermann betreffende Sachverhalte wie die Abschreibung geringwertiger Wirtschaftsgüter nicht klar und einfach regeln kann. Hätte er es beim Wahlrecht zwischen Aktivierung und Sofortabschreibung belassen und hätte er die Grenze der möglichen Sofortabschreibung betragsmäßig nach oben angepasst, so wäre dies ein ernst zu nehmender Beitrag zur Steuervereinfachung gewesen.